

# Elternbeitragsordnung Kita und Tagespflege

1

## Elternbeitragsordnung

**für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kita) und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2003 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl S. 54)
- §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 316)
- §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (GVBl. I S. 3546)

### § 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme der Kita sowie der Tagespflegestellen in Trägerschaft der Stadt Potsdam werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Elternbeitragsordnung geregelten Entgelte gelten gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 gleichermaßen für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich ausgestaltet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in den oben genannten Tagesstätten ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.

(5) Für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres kann abhängig vom Umfang des verfügbaren Betreuungsangebotes vorrangig Tagespflege gemäß § 2 Abs. 2 KitaG statt Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten werden.

(6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Krippenalter      | : | Kinder von 0 bis 3 Jahren                   |
| Kindergartenalter | : | Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt   |
| Hortalter         | : | Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit |

(7) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita oder in eine Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Potsdam, in dem die tägliche Betreuungszeit und die Höhe des Elternbeitrages verbindlich vereinbart werden.

## § 2 Elternbeitragspflichtiger

Elternbeitragspflichtig ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.

## § 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita bzw. Tagespflege. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kita bzw. zur anteiligen Ersetzung der von dem Jugendhilfeträger zu tragenden Aufwendungen für die Tagespflege erhoben.

(2) Für die Betreuung der Kinder in städtischen Kindertagesstätten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss dem Jugendamt von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, die die Grundlage für die Kostenübernahme bildet.

(3) Die Aufnahme des Kindes in eine Kita oder in eine Tagespflegestelle erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß § 1 Abs. 5 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.

## § 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig.

## § 5 Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort § 1 Abs. 5)
- die jeweils erforderliche Betreuungsform ( Kita, Tagespflege)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
- bei der Tagespflege der Ort der Betreuung (Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten)

(2) Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtignte Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.

## § 6 Umfang und Art der Betreuung

(1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung:

1. in Krippen und Kindergärten

- a) bis 6 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
- b) bis 8 Stunden
- c) bis 10 Stunden

2. in Horten:

- a) bis 4 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
- b) bis 6 Stunden
- c) bis 8 Stunden

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

## § 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben) der Elternbeitragspflichtigen laut § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist mit zu berücksichtigen, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreffenden Kind lebt.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

\* wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen,

- \* Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung -, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
- \* Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

(2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Nicht zum Einkommen im Sinne des Abs. 1 gehören das Erziehungsgeld und das Kindergeld. Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

(4) Bei der Beitragsstaffelung ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. der Lohnsteuerkarte des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Beitragspflichtigen ergibt, maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufendem Kita-Jahr, die unaufgefordert mitzuteilen sind, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(5) Der oder die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens jährlich einmal zu Beginn des neuen Kita-Jahres dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragsschuldner sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(6) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Träger unaufgefordert mitzuteilen.

### § 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen. Der Höchstsatz für Tagespflege wird begrenzt durch die Höhe der für die Tagespflegeperson zu leistenden Aufwendungen durch das Jugendamt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen      12,00 € je Betreuungstag

## Elternbeitragsordnung Kita und Tagespflege

---

5

- in Kindergärten 8,00 € je Betreuungstag
- in Horten 5,00 € je Betreuungstag

(3) Wird in einer Kindertagesstätte über die Öffnungszeit hinaus Betreuung erforderlich, sind 12,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Bei gravierender Betreuungszeitüberschreitung von mehr als 2 Stunden über die max. Öffnungszeit lt. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung wird das Kind einem Kinderbetreuungsservice übergeben. Diese Regelungen sind in jeder Kindertagesstätte in der Hausordnung bekannt zu geben. Die entstehenden Kosten werden den Beitragspflichtigen durch den Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt.

### **§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Die im § 8 Abs. 1 genannten Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG erstattet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Potsdam, den 14.05.2003

Birgit Müller  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister